

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 17.02.2015
Dezernat II	Amt FB 02	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**10057/15**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	24.02.2015	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	25.02.2015	öffentlich
Stadtrat	19.03.2015	öffentlich

Thema: Kommunale Haushaltswirtschaft - Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite; hier: Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport LSA vom 23.12.2014

Mit dem Erlass „Kommunale Haushaltswirtschaft; Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite“ vom 23.12.2014 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) erklärt das Land u.a. die Zweckbestimmung, den Ausweis und das Genehmigungsverfahren der Liquiditätskredite. Zudem wird durch diesen Erlass die interne Finanzbeziehung zwischen den verbundenen Sonderkassen der Eigenbetriebe und der Stadtkasse Magdeburg als Liquiditätskredite verbindlich deklariert.

Dieser Erlass wurde zum 23.12.2014 vom MI in Kraft gesetzt und ist somit für alle Kommunen ab diesem Zeitpunkt verbindlich. Der Entwurf des Erlasses wurde im 2. Halbjahr 2014 im Anhörungsverfahren der Kommunen und kommunalen Spitzenverbände stark kritisiert. Insbesondere die verbindliche Deklarierung der Liquidität der Eigenbetriebe (verbundene Sonderkasse) als Liquiditätskredit, wie gegenüber einer Bank (bzw. eines fremden Dritten), wurde durch die Kommunen abgelehnt. Diese Kritik sowie die anhängige Klage der Landeshauptstadt Magdeburg vom 10.09.2014 (siehe hierzu die DS0479/14) wurden vom MI vollständig ignoriert. Der Haushalt 2015 der Landeshauptstadt Magdeburg wurde am 08.12.2014 beschlossen und am 22.12.2014 an das Landesverwaltungsamt gesendet. Hier konnte von der Stadt somit nicht mehr reagiert werden.

Folgende Formulierungen des Erlasses ist aus Sicht der Landeshauptstadt grundsätzlich falsch: „Bei der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite im Sinne von § 110 Abs. 2 KVG LSA sind sämtliche Arten von Liquiditätskrediten zu berücksichtigen“ (Erlass vom 23.12.2014 S. 3); unabhängig davon, ob es Kredite von Banken oder Mittel der Eigenbetriebe im Rahmen der verbundenen Sonderkasse sind. **“Unerheblich ist, ob die Liquiditätskredite aus wirtschaftlichen Gründen im Rahmen einer verbundenen Kasse (cash pooling) gewährt werden“** (Erlass vom 23.12.2014 S. 3). Per 31.12.2014 betragen die Mittel der verbundenen Sonderkasse ca. 67,9 Mio. EUR und müssen nunmehr als Liquiditätskredite in der Bilanz der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) ausgewiesen werden.

Die durch die LH MD geführte Klage vom 10.09.2014 gegen das MI hinsichtlich des Ausweises der im Rahmen der verbundenen Sonderkasse durch die LH MD in Anspruch genommenen finanziellen Mittel der Eigenbetriebe ist noch anhängig (siehe hierzu die DS0479/14). Die Landeshauptstadt vertritt folgenden Grundsatz: „Die kurzfristige Inanspruchnahme von Zahlungsmitteln der Eigenbetriebe sind jedoch eigene finanzielle Mittel im Rahmen der ... Innenfinanzierung und keine Liquiditätskredite. Die Einordnung als ... Liquiditätskredit würde den Teil der inneren Liquidität von Eigenbetrieben der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht unter-

werfen. Dies ist aus Sicht der Klägerin nicht tragbar, sind doch die Eigenbetriebe juristisch nicht selbständige Betriebe. **Die Liquidität der Eigenbetriebe als liquide Eigenmittel ... stellt definitiv kein Liquiditätskredit dar, sondern Innenfinanzmittel und unterliegen daher nicht der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht**“ (Auszug aus Klagebegründung vom 11.12.2014 der LHS MD).

Der derzeitig veranschlagte Rahmen der Liquiditätskredite in Höhe von 115,5 Mio. Euro (ein Fünftel der geplanten Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit) berücksichtigt die Liquidität der verbundenen Sonderkasse der Eigenbetriebe nicht. Der Erlass vom 23.12.2014 zwingt die Kommunen jedoch dazu, dass auch die Liquidität der Eigenbetriebe als Liquiditätskredit in der Haushaltssatzung Berücksichtigung finden muss.

Ein Abweichen vom genehmigten Liquiditätsrahmen erfordert die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Aufstellung einer Nachtragssatzung.

**Aufgrund des oben formulierten rechtlichen Standpunktes ist eine Genehmigung der Kommunalaufsicht nicht notwendig, da nur die bei externen Banken aufgenommenen Liquiditätskredite in die Genehmigungspflicht des Landes fallen können.**

Unabhängig davon, wird das Liquiditätsmanagement der Landeshauptstadt Magdeburg dahingehend qualifiziert, dass eine Überschreitung des Höchstbetrages – mit 115,5 Mio. EUR –, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, vermieden wird.

Zimmermann

Anlage: Erlass des Ministerium für Inneres und Sport LSA vom 23.12.2014: Kommunale Haushaltswirtschaft; Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite